



## **SATZUNG**

des

**Nordrhein-Westfälischen  
Bob- und Schlittensportverbandes e.V.**

**(NWBSV)**

03.11.2005

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der am 02. Mai 1956 gegründete Verband führt den Namen „Nordrhein-Westfälischer Bob und Schlittensportverband e.V.“ (NWBSV). Der Sitz des Verbandes ist Winterberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Medebach eingetragen.
2. Der Verband ist Mitglied des Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. und des LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V..

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit, Antidoping**

1. Der Nordrhein-Westfälische Bob- und Schlittensportverband (NWBSV) dient der Pflege und Förderung des Bob-, Schlitten- und Skeletonsportes in allen seinen Arten in Nordrhein-Westfalen und außerhalb des Landes.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des NWBSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
5. Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Doping sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes und für die Ausübung seiner Sportarten.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft des Verbandes kann jeder bob- und schlittensporttreibende Verein oder jede bob- und schlittensporttreibende Abteilung eines Vereins in Nordrhein-Westfalen erwerben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Vereinssatzung,
- b) ein Mitgliederverzeichnis mit Angabe des Vereinsvorstandes.

Der Vorstand des Verbandes hat innerhalb von 6 Wochen über die Aufnahme oder Ablehnung des antragstellenden Vereins zu entscheiden. Bei einem ablehnenden Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt aufgrund einer eingeschriebenen, schriftlichen Erklärung an die Geschäftsstelle bzw. den Präsidenten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils zum Ende eines Jahres,
  - b) durch Auflösung des Vereins oder der Abteilung,
  - c) durch Ausschluss.

Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben durch das Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

### **§ 4**

#### **Ehrenmitglieder**

Personen, die um den Nordrhein-Westfälischen Bob- und Schlittensportverband sowie um den Bob- und Schlittensport im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch 2/3 Stimm-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident gehört mit Sitz und Stimme dem Vorstand an.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt
  - a) an den Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des Nordrhein-Westfälischen Bob- und Schlittensportverbandes teilzunehmen sowie verbandseigene Einrichtungen zu benutzen.
  - b) Die Wahrung aller seiner berechtigten Interessen, die sich auf den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport beziehen, durch den Verband zu verlangen.
  
2. Die Vereine haben bis zum 31.01. eines jeden Jahres die unveränderte Kopie der Meldung an die Sporthilfe e.V. als Nachweis über die Zahl der Mitglieder einzureichen.
  
3. Die dem Nordrhein-Westfälischen Bob- und Schlittensport angeschlossenen Vereine haben eine jährliche Beitragszahlung zu leisten. Grundlage für die Beitragsleistung sind
  - a) ein Mindestbeitrag
  - b) die gemeldeten Mitgliederzahlen und
  - c) die Zahl der für die Vereine startenden Kadermitglieder der Kader A, B, C, D/C und D. Die Ermittlung der Zahl der Kadermitglieder erfolgt gemäß der Kaderliste des Bob- und Schlittenverband für Deutschland (A-, B-, C- und D/C-Kader) und des Nordrhein-Westfälischen Bob- und Schlittensportverbandes (D-Kader) zum 01. Januar eines jeden Jahres. Die Höhe dieser Beitragszahlung wird durch die Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgelegt. Die Beitragszahlung hat bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu erfolgen.
  - d) Sonderumlagen können erhoben werden. Die Einzelheiten (Höhe und Dauer) der Umlage werden in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Nordrhein-Westfälischen Bob- und Schlittensportverband und den Mitgliedsvereinen geregelt.

## **§ 6**

### **Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
  - a) die im § 5 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt oder den anderen Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt,
  - b) mit seinen Beitragszahlungen nach Ablauf des Jahres in Rückstand ist und die unter Androhung des Ausschlusses gesetzten Zahlungsfristen verstreichen lässt,
  - c) den Interessen des Verbandes beharrlich zuwiderhandelt oder den Verband absichtlich schädigt,

- d) die Anordnungen des Verbandes hartnäckig nicht befolgt,
  - e) durch unsportliches oder unwürdiges Verhalten das Ansehen des Verbandes gefährdet oder das Verbandsleben stört.
2. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das Mitglied das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung.
  3. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verband oder an das Verbandsvermögen.

## **§ 7**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Bob- und Schlittensportverbandes findet alljährlich, rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V., statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch einfachen Brief. Der Einberufung ist die Bilanz (Kassenbericht) des abgelaufenen Jahres und der Haushaltskostenvoranschlag für das kommende Jahr beizufügen.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:
  1. Eröffnung durch den Präsidenten,
  2. Feststellung der vorschriftsmäßigen Einberufung,
  3. Festlegung der Stimmberechtigten und Vertretervollmachten,
  4. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
  5. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  6. Bericht der Kassenprüfer,
  7. Entlastung des Vorstandes,
  8. Neuwahl des Vorstandes,
  9. Wahl der Kassenprüfer,

10. Genehmigung des Haushaltskostenvoranschlags und der Mitgliedsbeiträge
11. Vergabe der Verbandsrennen
12. Verschiedenes

Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle vorliegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Anträge auf Satzungsänderung.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich erscheint. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassenführung jederzeit zu prüfen und die Pflicht, die Prüfung mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## **§ 9**

### **Stimmrecht**

1. In der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht:
  - a) die Mitgliedsvereine für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, bei Mitgliederzahlen über 500 für je angefangene 100 Mitglieder je eine Stimme,
  - b) jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
2. Abstimmungen sind auf Verlangen eines Stimmberechtigten geheim durchzuführen, im anderen Fall kann sie per Akklamation erfolgen.
3. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
4. Ein Verein, der mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Ehrenpräsidenten,
  - dem Präsidenten,
  - bis zu 2 Vizepräsidenten,

- dem Schatzmeister,
  - dem Geschäftsführer,
  - dem Sportwart - Bob -,
  - dem Sportwart - Rennrodeln -,
  - dem Sportwart - Skeleton -,
  - dem Sportwart - Mushing (Schlittenhunde) -,
  - dem Jugendwart,
  - dem Schulsport-Referenten,
  - dem Referenten für Freizeit- und Breitensport,
  - der Frauenwartin.
2. Der Mitgliederversammlung steht es frei, Beisitzer zu wählen, die Sitz und Stimme im Vorstand haben.
  3. Der Vorstand, außer dem Jugendwart, wird im jährlichen Wechsel hälftig für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### Gruppe 1:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Sportwart Bob
- Sportwart Mushing
- Schulsportreferent

#### Gruppe 2:

- Vizepräsident
- Geschäftsführer
- Sportwart Rennrodeln
- Sportwart Skeleton
- Referent für Freizeit- und Breitensport
- Frauenwartin

Er hat in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal zusammenzutreten.

4. Die Sportjugend des Nordrhein-Westfälischen Bob- und Schlittensportverbandes verwaltet sich selbst. Der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Jugendwartesitzung gewählt und ist als Jugendwart Mitglied des Präsidiums des Nordrhein-Westfälischen Bob- und Schlittensportverbandes.

5. Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten zusammen mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitgliedsvereine beratend teilzunehmen.
7. Der geschäftsführende, ins Vereinsregister einzutragende Vorstand besteht aus:
  - dem Präsidenten,
  - den Vizepräsidenten,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Geschäftsführer.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt unter der Leitung des Präsidenten die Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) die Bearbeitung und Durchführung der von den Versammlungen des Verbandes gefassten Beschlüsse,
  - b) die Vertretung des Nordrhein-Westfälischen Bob- und Schlittensportverbandes im Verkehr mit dem BSD, den anderen Landesverbänden, dem Landessportbund und anderen Sportorganisationen,
  - c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - d) die Verhängung von Strafen:
    - Verwarnung,
    - Startverbot,
    - Ausschluss aus dem Vorstand,
  - e) die Schlichtung in organisatorischen Fragen und Streitfällen unter den Vereinen des Verbandes.
3. Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu bilden und befähigte Personen mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

## **§ 12**

### **Besetzung freierwerdender Vorstandsstellen**

1. Wird während des Jahres das Amt des Präsidenten frei, tritt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einer der Vizepräsidenten an seine Stelle. Innerhalb des Präsidiums wird die Nachfolge geregelt. Das Amt des Vizepräsidenten wird durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Dasselbe hat bei Freiwerden der anderen Vorstandsämter zu erfolgen.
2. Die Ergänzungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei Ablauf der Wahlperiode erfolgt Neuwahl.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Verbandsorgane und Beurkundung der Beschlüsse**

1. Mitgliederversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Vorstandsbeschlüssen der Präsident. Bei der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Bei dringenden Entscheidungen kann der Präsident schriftliche oder mündliche Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder einholen.
6. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Beschlüsse die für die Mitglieder wesentlich sind und das Protokoll der Mitgliederversammlung, sind den Mitgliedern durch Rundschreiben innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben.

## **§ 14**

### **Fachsparten**

1. Für die Durchführung des sportlichen Betriebes sind vier Fachsparten gebildet:
  - a) Bob
  - b) Rodeln
  - c) Skeleton
  - d) Mushing (Schlittenhunden)
2. Jede Fachsparte hat ihre eigenen Wettkampfbestimmungen im Rahmen des BSD. An der Spitze jeder Fachsparte steht der betreffende Sportwart, dem sie in sportlicher Hinsicht untersteht.
3. Grundsätzliche Entscheidungen sind nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten zulässig.
4. Die Termine der einzelnen Rennen sind der Geschäftsstelle und dem Präsidenten rechtzeitig bekanntzugeben, damit eine Überschneidung mit den Terminen anderer Fachsparten vermieden wird.

## **§ 15**

### **Überwachung der Wettkämpfe**

1. Den Sportwarten obliegt die Überwachung aller Wettkämpfe und der Wettkampfbahnen. Bei Verbandsrennen hat der zuständige Sportwart persönlich anwesend zu sein oder einen Vertreter zu entsenden.
2. Bei den Rennen ist, soweit die Ausschreibung nicht anderes bestimmt, gemäß den internationalen Rennordnungen zu verfahren.

## **§ 16**

### **Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss erfordert 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Nachfolgeorganisation oder Nachfolgeorganisationen des NWBSV, die es nur im Rahmen der Zwecke § 2 dieser Satzung verwenden darf.

**§ 17**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung, dem 03.11.2005 in Kraft.